Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4774**

17. Wahlperiode 14. 02. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 17/4403, 17/4499 Nr. 2 –

Einhundertsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz 2 –

A. Problem

Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens zu Überwachungszwecken für Textilwaren aus der Republik Usbekistan; Anpassung an die Fortsetzung und Erweiterung der vorherigen Überwachung für Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Drittländern; Anpassung des Anwendungsbereichs der Vermarktungsnormen für bestimmte landwirtschaftliche Produkte; Anpassung an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2011.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz.

Einstimmige Empfehlung, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Durch die Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens für die Einfuhr von Textilwaren aus Usbekistan entfallen Kosten der Handelsunternehmen einschließlich mittelständischer Unternehmen für die Beantragung von Exportlizenzen und Einfuhrgenehmigungen. Die Fortführung und Erweiterung der vorherigen Überwachung für Eisen- und Stahlerzeugnisse sowie die Änderungen im landwirtschaftlichen Sektor führen demgegenüber zu zusätzlichen Kosten für die

Ausfertigung von Überwachungsdokumenten bzw. die Einhaltung der Vermarktungsnormen. Die Höhe der Entlastungen und Belastungen ist nicht zu quantifizieren. Die Anpassung der Anmerkungen und Struktur der Einfuhrliste betrifft nur einen geringen Teil der darin enthaltenen Warenpositionen. Für Handelsunternehmen, welche die angepasste Einfuhrliste anwenden, können sich sowohl Be- als auch Entlastungen ergeben, die jedoch jeweils nur von geringem Umfang sein werden. Die Kosten können nicht abschließend quantifiziert werden.

Mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für die Wirtschaft

Mit der Verordnung werden keine nationalen Informationspflichten geändert.

Informationspflichten für Bürger und die Verwaltung

Die vorliegende Verordnung tangiert keine nationalen Informationspflichten für Bürger und die Verwaltung.

G. Gleichstellungspolitische Belange

Werden nicht berührt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/4403 nicht zu verlangen.

Berlin, den 9. Februar 2011

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Eduard Oswald
Vorsitzender

Erich G. Fritz
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 17/4403** wurde am 21. Januar 2011 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Mit der Einhundertsechzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste soll die Einfuhrliste neu gefasst werden. Berücksichtigt werden Liberalisierungen des EU-Einfuhrregimes für Textilwaren. Das Doppelkontrollverfahren zu Überwachungszwecken für Textilwaren aus der Republik Usbekistan wird aufgehoben. Im Rahmen des EU-Einfuhrregimes für Eisen- und Stahlerzeugnisse aus bestimmten Drittländern werden darüber hinaus die Fortsetzung und Ausweitung der vorherigen Überwachung berücksichtigt. Weitere Anpassungen betreffen den Anwendungsbereich von EU-Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Produkte. Die Struktur der Einfuhrliste wird an die Kombinierte Nomenklatur der EG (Warenschema für Zoll- und Statistikzwecke) und das darauf beruhende deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik mit ihren Änderungen zum 1. Januar 2011 angepasst.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/4403 verwiesen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 17/4403 in seiner 29. Sitzung am 9. Februar 2011 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Verordnung auf Drucksache 17/4403 in seiner 37. Sitzung am 9. Februar 2011 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/4403 nicht zu verlangen.

Berlin, den 9. Februar 2011

Erich G. Fritz
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333